

SATZUNG

des

Ski-Club Landau/Pfalz e. V.

Fassung vom Dezember 2021

Am 15. Dezember 1949 wurde die Skiabteilung der Sektion Landau des Deutschen Alpenvereins gegründet. Am 10. Januar 1951 wurde die Skiabteilung umbenannt. Der Verein führt seither den Namen Ski-Club Landau/Pf. e.V.

Im Jahre 1964 musste die bisherige, obligatorische Doppelmitgliedschaft der Mitglieder des Ski-Club Landau/Pf. e.V. bei der Sektion Landau des Deutschen Alpenvereins aufgegeben werden. Den dadurch veränderten Verhältnissen Rechnung tragend, gab sich der Ski-Club im Jahr 1980 eine eigene Satzung. Die sich weiter veränderten Rahmenbedingungen in der Gesellschaft und im Wintersport führen zu der nun aktualisierten Satzung.

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Vereinsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

Ski-Club Landau/Pfalz e. V.

und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Landau i. d. Pfalz unter Nr. VR 252 eingetragen.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Landau i. d. Pfalz.

- (3) Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Schneesportes, der sportlichen Betätigung allgemein und der sportorientierten Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen. Der Verein will seinen Mitgliedern auf gemeinnütziger Grundlage ganzjährig Gelegenheit geben, sich durch

gemeinsame sportliche Übungen und Unternehmungen gesund und leistungsfähig zu halten.

(2) In der Erkenntnis, dass der Schneesport in hohem Maße der Erhaltung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit dient, gibt sich der Verein insbesondere folgende Aufgaben:

1. Ausbildung und Weiterbildung seiner Mitglieder in Disziplinen des Schneesports und die Weiterverbreitung des Schneesports
2. Förderung des Lehr- und Ausbildungswesens.
3. Training der Schneesportler
4. Durchführung eigener sportlicher Veranstaltungen
5. Beschickung von sportlichen Veranstaltungen anderer Vereine und der Fachverbände
6. Organisation und Durchführung von Vereinsfahrten
7. Förderung der jugendlichen Schneesportler und der jugendpflegerischen Tätigkeit seiner Jugendgruppe
8. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Der Verein ist frei von allen politischen, rassistischen oder religiösen Tendenzen.
10. Der Verein verurteilt jegliche Gewalt und Diskriminierung, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Zur Erreichung des in § 2 genannten Zweckes wird ausdrücklich bestimmt:

- a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein bezweckt lediglich die in § 2 genannten Ziele; er darf keinen Gewinn erstreben. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und haben weder bei ihrem Austritt noch bei der Auflösung des Vereins irgendwelchen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- b) Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.

- c) Es dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gezahlt werden und keine Verwaltungsaufgaben getätigt werden, die dem Vereinszweck fremd sind.
- d) Die Mitglieder des Vorstands und sonstige Funktionsträger üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 4 **Verbandszugehörigkeit**

- (1) Der Verein gehört dem Skiverband Pfalz an.
- (2) Er ist über den Skiverband Pfalz dem Deutschen Skiverband angeschlossen.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Pfalz.
- (4) Mitgliedschaften in anderen Verbänden können erworben werden, wenn dies dem Vereinszweck nicht zuwiderläuft.

§ 5 **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden unabhängig von Geschlecht, Rasse oder Nationalität.
- (2) Es können auch außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Außerordentliche Mitglieder können gemeinnützige Organisationen sein oder Personen, die nur eine befristete Mitgliedschaft haben. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Außerordentliche Mitglieder nehmen am Sportbetrieb nicht teil. Gemeinnützige Organisationen werden vertreten durch ihre gesetzlichen Vertreter.
- (3) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern, Jugendmitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind solche Mitglieder, die bei ihrem Eintritt oder zu Beginn des Vereinsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Jugendmitglieder sind solche Mitglieder, die bei ihrem Eintritt oder zu Beginn des Vereinsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (6) Zu Ehrenmitgliedern können durch den Vorstand solche Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein, den Skilauf oder den Sport im Allgemeinen in ganz besonderem Maße verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder; sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme erfolgt auf Antrag durch den Vorstand. Sie kann abgelehnt werden. Eine Begründung für die Verweigerung der Aufnahme braucht nicht gegeben zu werden.
- (2) Als Antrag ist ein Aufnahmeschein mit den genauen Personalangaben des Antragstellers unterschrieben abzugeben. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Es kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden, deren Höhe von der Hauptversammlung festgesetzt wird.
- (4) Mit der Aufnahme erkennen die Mitglieder Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein angehört, an.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben das aktive und das passive Wahlrecht. Jugendmitglieder sind bei den Abstimmungen in der Hauptversammlung nicht stimmberechtigt. Ihre Interessen werden durch den Jugendwart vertreten.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge jährlich zu entrichten.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Sie endet außerdem durch Ausschluss aus den Verbänden, denen der Verein angehört.
- (2) Der Beitrag des laufenden Jahres ist auf jeden Fall zu entrichten. Andere bereits begründete Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind noch zu erfüllen.
- (3) Der Austritt kann nur zum Ende eines Vereinsjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen und muss spätestens 6 Wochen vor Ablauf des Vereinsjahres eingegangen sein.

§ 9 Strafen und Rechtsmittel

- (1) Der Vorstand kann nach vorheriger Anhörung bei Verstößen gegen diese Satzung sowie wegen vereinsschädigendem und unsportlichem Verhalten oder wegen begangener unehrenhafter Handlungen folgende Strafen verhängen:
 - a) Verweis
 - b) befristete Teilnahmesperre bei Vereinsveranstaltungen bis zur Dauer von 12 Monaten.
 - c) Ausschluss aus dem Verein.

Gegen alle ausgesprochenen Straf- und Ordnungsmaßnahmen ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung schriftlich beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat. Falls dieser nicht bestimmt ist, entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliederrechte des betroffenen Mitglieds.

- (2) Unberührt davon bleiben die Bestimmungen der Wettkampfordnungen für Schneesport.
- (3) Im Übrigen gelten die Disziplinarordnungen des Skiverbandes Pfalz und des Deutschen Skiverbandes uneingeschränkt.

§ 10 Jugendgruppe

- (1) Der Verein hat eine Jugendgruppe.
- (2) Die Führung der Jugendgruppe obliegt dem Jugendwart. Dieser wird im Rahmen der Vorstandswahlen von der Mitgliederversammlung gewählt. Er gehört dem Vorstand des Vereins an.
- (3) Die Jugendgruppe verwaltet sich selbstständig und entscheidet auch in eigener Zuständigkeit über die Verwendung der ihr zufließenden finanziellen Mittel. Für die Überprüfung des Finanzwesens sind die von der Hauptversammlung gewählten Kassenprüfer zuständig.
- (4) Die Jugendgruppe ist nachgeordnete Gruppe der Deutschen Skijugend im Sinne der Jugendordnung des Deutschen Skiverbandes. Dessen Jugendordnung gilt entsprechend.

§ 11 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Der Ältestenrat (dieser Funktionsbereich kann auch durch die

Mitgliederversammlung wahrgenommen werden)

§ 12

Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstand alle zwei Jahre einberufen. Ort und Zeit für die Mitgliederversammlung wird jeweils in der vorausgehenden Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich sowie über die Vereinshomepage www.skiclub-landau.de einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per Email erfolgt.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt oder wenn die Einberufung vom Vorstand beschlossen wird. Dem Begehren auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss eine ausgearbeitete Tagesordnung zu Grunde liegen.

- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung oder die außerordentliche Mitgliederversammlung können alternativ als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Das Stimmrecht wird in der virtuellen Mitgliederversammlung in elektronischer Form ausgeübt. Die Entscheidung, ob die Mitgliederversammlung in Präsenzform oder virtuell durchgeführt wird, trifft der Vorstand.

- (4) Zur Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:

1. Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
2. Bericht der Fachwarte bzw. Fachausschüsse
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Bestimmung eines Wahlleiters
6. Entlastung des Vorstandes
7. Wahl des Vorstandes
8. Satzungsänderungen und Ordnungen
9. Wahl der Kassenprüfer
10. Festsetzung des Jahresbeitrages
11. Behandlung von Anträgen und Wünschen, Verschiedenes

- (5) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen durch Stimmzettel oder durch Handaufheben. Liegen bei Wahlen mehrere Vorschläge vor, so ist grundsätzlich in geheimer Wahl abzustimmen. Stimmübertragungen sind unzulässig.

- (6) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister. Ergänzend können Fachwarte für Jugend, Sport und Lehrwesen sowie sonstige Beisitzer in die Vorstandschaft gewählt werden. Dabei werden mindestens 1 und höchstens 5 zusätzliche Mitglieder gewählt.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung und die Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Sitzungen des Vorstands können alternativ als virtuelle Veranstaltungen durchgeführt werden. Das Stimmrecht wird in der virtuellen Versammlung in elektronischer Form ausgeübt.
- (5) Beschlüsse des Vorstands können außerhalb von Vorstandssitzungen auch im Umlaufverfahren in Textform, mündlich oder per Telefon gefasst werden.
- (6) Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes infolge von Tod oder Rücktritt aus, so kann der Vorstand in das freigewordene Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied berufen. In diesen Fällen ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Die Amtszeit des in Ergänzungswahl gewählten Mitgliedes endet auf jeden Fall gleichzeitig mit der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Vorstandes des Vereins.

§ 14

Fachausschüsse

- (1) Den Fachwarten können zu ihrer Unterstützung bis zu 4 Mitglieder beigegeben werden.
- (2) Die Mitglieder werden durch den Vorstand für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Bestellung endet mit der Amtszeit des Vorstandes.
- (3) In den Sitzungen der Fachausschüsse führt der Fachwart den Vorsitz.
- (4) Der Vorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.
- (5) Die Sitzungen der Fachausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden vom Fachwart einberufen.
- (6) Beide Vorsitzende sind zu den Sitzungen der Fachausschüsse einzuladen. Sie haben dort Stimmrecht.

§ 15

Kassenprüfer

- (1) Das gesamte Finanzwesen des Vereins – einschließlich der Jugendgruppe – wird geprüft durch 2 von der Mitgliederversammlung zu bestellende Kassenprüfer. Diese haben jederzeit das Recht, Einsicht in die Bücher und Unterlagen des Vereins zu nehmen. Die Mitglieder des Vorstandes und der Fachausschüsse sind zu allen verlangten Auskünften verpflichtet. Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes. Zur Sicherstellung der Kassenprüfung durch zwei Prüfer kann die Mitgliederversammlung einen dritten Kassenprüfer bestellen, der im Falle der Verhinderung einer der ersten beiden zur Kassenprüfung herangezogen werden kann.
- (2) Die Kassenprüfer werden im Rahmen der zweijährigen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Unmittelbare Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem der Ausschüsse angehören.

§ 16

Jahresbeitrag und Aufnahmegebühr

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe des Jahresbeitrages und gegebenenfalls der Aufnahmegebühr.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung eine Aufnahmegebühr erhebt, so ist diese mit Abgabe des Aufnahmeantrages zu entrichten. Sie wird erstattet, wenn der Vorstand die Aufnahme ablehnt.
- (3) Der Jahresbeitrag ist anteilmäßig (ab Monat des Beitritts) mit der Aufnahme bzw. mit Beginn des Vereinsjahres zu entrichten.

§ 17

Haftung und Versicherung

- (1) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern und Dritten nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die bei der Ausübung von Leibesübungen und der Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen entstehen. Die Haftung der Personen der Vereinsführung, der Lehrwarte, Übungsleiter, Tourenleiter und sonstiger Fachkräfte ist ebenfalls ausgeschlossen.
- (2) Der Verein versichert alle seine Mitglieder nach den Bestimmungen des Sportbundes Pfalz gegen Sportunfall. Maßgebend ist der jeweils gültige Rahmenvertrag.

§ 18

Über die in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind Niederschriften aufzunehmen.
Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 19

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Antrag auf Auflösung muss mit der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Landau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung vom {Datum der Mitgliederversammlung}